

Kalkar, den 30. Oktober 2017

Beschlussvorlage für den **Rat der Stadt**
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

1. Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist aufgestellt worden. Hiermit wird dieser dem Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW vorgelegt.

Der vorliegende Haushaltsplan umfasst die Haushaltsjahre 2018 und 2019. Es ist der dritte Doppelhaushalt der Stadt Kalkar. Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist möglich, um den Kommunen ein höheres Maß an Planungssicherheit zu geben. Der Doppelhaushalt enthält bereits die verbindlichen Ermächtigungen für beide Haushaltsjahre. Die Haushaltsansätze sind jedoch auch weiterhin isoliert für jedes einzelne Haushaltsjahr zu betrachten. Gemäß § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen, im Finanzplan die Einzahlungen und Auszahlungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt voneinander aufzuführen.

Der Haushaltsausgleich muss ebenfalls in beiden Jahren getrennt voneinander erreicht werden.

Der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erstreckt sich durch die Aufstellung des Doppelhaushaltes für 2018 und 2019 auf die Jahre 2020 bis 2022.

Die Stadt Kalkar hat nach § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (§ 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW).

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sollte dies in einem Haushaltsjahr nicht der Fall sein, so gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ist selbst diese Fiktion aufgrund zu hoher Fehlbeträge, zu niedriger oder aufgebrauchter Ausgleichsrücklage nicht mehr erreichbar, so wird die Allgemeine Rücklage verringert.

Ist das Ziel einer künftigen, dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde gefährdet, so hat diese unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen, das das Ziel hat, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Wenn bei der Aufstellung des Haushalts

- durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb eines Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird,

hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Zwar wird in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ff. voraussichtlich die Allgemeine Rücklage um jeweils nicht mehr als ein Zwanzigstel verringert, so dass die Stadt Kalkar gesetzlich nicht verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Zur Vermeidung eines Abgleitens in die formale Haushaltssicherung wird die Verwaltung den Kurs der Haushaltskonsolidierung weiter fortsetzen. Das beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept sollte daher weiterhin seine Gültigkeit behalten.

2. Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird gemäß § 80 GO NRW in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen.

Das beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept gilt weiterhin.

Dr. Schulz